

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 18 (1852)
Heft: 18

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberdies haben die Kantone Bern, Luzern und Waadt für jeden Feldprediger ein Zelt nach neuem Modell, und Bern und Waadt je 6 gleiche Zelte für ihre Feldmusiken zu liefern. §. 26. Zu jedem Zelte sind die erforderlichen Pföcke und Schlegel mitzugeben, ferner:

- für jeden Offizier: eine wollene Decke,
- für je zwei Mann: eine große oder zwei kleine wollene Decken.
- für jede Kompagnie: 2 Schaufeln und 2 Hauen.
- für jede Batterie: 4 Schaufeln und 4 Hauen.

§. 27. Zum Transporte der Zelte mit Ausrüstung wird bewilligt was folgt:

für jedes Bataillon	2 vierspännige Wagen,
" jede Scharfschützenkompagnie	1 einspänniger "
" drei Cavalleriekompagnien	1 zweispänniger "
" 12pfünd. Kanonenbatterie	1 " "
" " Haubitzebatterie	1 " "

Jeder Wagen soll mit dem Namen des Kantons bezeichnet und mit einer großen Blache bedeckt werden. §. 28. Die Wagen werden mit Requisitionsfahrzeugen geführt und bleiben während der ganzen Zeit im Lager. §. 29. Die Eskorten für die Zeltwagen sollen bestehen: Von jeder Genie-, Artillerie-, Kavallerie- oder Scharfschützenkompagnie: aus 1 Korporal und 2 Gemeinen. Von jedem Bataillon aus: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 6 Gemeinen. §. 30. Die Kantonszeugämter haben den Chefs der Eskorte zwei vollständige Verzeichnisse über die in das Lager bestimmte auf den Wagen verladene Munition-, Lager- und Ausrüstungsgegenstände mitzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Correspondenzen.

† Eidgenössische Militärkommissionen. Bekanntlich sind in neuerer Zeit verschiedene Eisenbahnen gebaut worden, die in der Nähe der Schweizergrenzen ihre Ausmündung haben und der Bau noch fernerer solcher Schienenwege steht in naher Aussicht.

Diese, die bisherigen Verhältnisse von Zeit und Raum so wesentlich umgestaltenden Verkehrsmittel können nicht anders als einen höchst bedeutenden Einfluß auf das Vertheidigungssystem der Eidgenossenschaft aus-

üben, indem die uns umgebenden Staaten, die über dieselben verfügen, durch Benützung derselben in den Stand gesetzt sind, in kürzerer Zeit als bisher beträchtliche Truppenkorps an unsere Grenzen zu führen.

Diese Thatsachen haben das eidg. Militärdepartement veranlaßt, folgende zwei Fragen in reifliche Erwägung zu ziehen:

1) Welchen Einfluß haben die ausländischen, an die Schweizer-Gränzen führenden Eisenbahnen auf das Vertheidigungs-System der Schweiz; und

2) Welche Vorkehrungen machen dieselben allfällig nothwendig?

Um diese Angelegenheit auf eine, ihrer Wichtigkeit entsprechende Weise behandeln zu können, fand sich das eidg. Militärdepartement veranlaßt, die Ansichten bewährter Sachverständiger anzuhören und hat daher, unter dem Prästdium des Vorstehers desselben, eine Kommission niedergesetzt, die aus den Herren General Dufour und den eidg. Obersten Buchwalder, Inspektor des Genie, Gmür, Bontems und Fischer, Inspektor der Artillerie, zusammengesetzt ist.

Unterm 9. Juli d. J. wurde der Bundesrat durch Schlußnahme beider gesetzgebenden Räthe eingeladen, in der künftigen Sitzung Bericht und Anträge vorzulegen, wie in Zukunft größere Zusammenzüge von Truppen vorzüglich zu praktischen Übungen im Felddienst, wie es für die Kriegsführung erforderlich ist, statt finden sollen.

Mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, hat das eidg. Militärdepartement, unter Vorsitz des Vorstehers desselben, eine Kommission, bestehend aus den Hrn. eidg. Obersten Zimmerli, Ziegler, Bourgeois, Bernold und Stehlin ernannt.

Über den Zeitpunkt des Zusammentritts beider Kommissionen ist noch nichts bestimmt.

Geschützankauf zu Händen der Eidgenossenschaft. Durch die Abtragung der Festungswerke von Genf ist ein Theil des im dortigen Zeughaus befindlichen sehr beträchtlichen Kriegsmaterials entbehrlich geworden, namentlich das schwere Festungsgeschütz. Die Regierung von Genf hat daher der eidgenössischen Militärbehörde angeboten, ihr dasselbe zu verkaufen, da solches mit Nutzen bei Bewaffnung der eidg. Festungswerke zu St. Moritz, Aarberg u. s. w. verwendet werden könnte. Dieses Geschütz besteht aus:

7 Steinmörsern, jeder ungefähr 18 Bentner an Gewicht;
2 Mörsern zu 13 Zoll, jeder ungefähr 31 Bentner an Gewicht;
3 " " 10 " " 14 " " "
2 " " 8 " " 8 " " "
16 Sechzehnpfünder-Kanonen, jede ungefähr 40 Bentner an Gewicht.
30 Geschüze.

An Eisenmunition hiezu ist vorrätig:

122	dreizehnzöllige Bomben,
885	zehnzöllige "
375	achtzöllige "
3030	sechszehnzöllige Kanonenkugeln,
728	alte und neue Kartätschen.

Desungeachtet bleiben noch ungefähr 80 Stück Geschütz verschiedener Art im Zeughaus übrig, vollständig ausgerüstet und mit Munition und Geschossen versehen. Der Kanton Genf hat nämlich in den letzten Jahren sein Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet, sein bewegliches und leichteres Artilleriematerial zu vermehren und zu vervollständigen, so daß er jederzeit im Stande sein wird, seine Kontingentsverpflichtungen zu erfüllen.

Nachdem eine sorgfältige Untersuchung der zum Verkauf angebotenen Geschütze aus Auftrag des eidg. Militärdepartements stattgefunden hatte und mit den Behörden von Genf bereits vorläufige Unterhandlungen über den Preis und andere Kaufsbedingungen gepflogen worden waren, ertheilte der Bundesrat unterm 8. September die Ermächtigung zum Kaufabschluß für 8 Sechszehnzöllige-Kanonen sammt dazu gehörigen Laffeten und Eisenmunition. Dieselben sind 1766 von Mariz aus Bern gegossen und noch ganz brauchbar; die übrigen acht Kanonen dieses Kalibers hingegen sind nach älterm deutschem Modell und mit einigen Gussfehlern behaftet.

In Bezug auf die Mörser ist nichts Wesentliches auszusezen, allein es schien nicht ratsam, die Eidgenossenschaft mit einer Masse alten Metalles zu beladen, das rücksichtlich seiner Brauchbarkeit zum Umgießen noch einer chemischen Analyse hätte unterworfen werden müssen. — Freilich möchte es auf den ersten Blick scheinen, es hätte der Ankauf von 30 Stück schweren Geschützes einen stattlichen Anfang zur Begründung der Bundes-Zeughäuser gebildet.

Reorganisation des eidg. Justizstabes.

Durch Erlassung des neuen Bundesgesetzes vom 27. August 1851, betreffend die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, war die Reorganisation des eidg. Justizstabes nothwendig geworden. Nach Artikel 288 jenes Gesetzes soll derselbe bestehen aus:

- 1 Ober-Auditor mit dem Rang eines eidg. Obersten, als Chef des Stabes;
 - 3 Beamten mit dem Rang eidg. Obersten;
 - 5 Beamten mit dem Rang von Oberlieutenanten;
 - 5 Beamten mit dem Rang von Majoren; und
 - 30 Beamten mit dem Rang von Hauptleuten im eidg. Stab.
- 44 Total.

Statt derselben waren vorhanden:

- 1 Oberauditor mit Obersten-Rang;
- 3 Beamte mit Obersten-Rang;
- 3 Beamte mit Oberstleutnants-Rang;
- 2 Beamte mit Majors-Rang;
- 34 Beamte mit Hauptmanns-Rang.

Alle diese Beamten waren in den Jahren 1845 bis 1848 auf vier Jahre ernannt worden, und die Amtsdauer somit für sämmtliche bereits abgelaufen. Rechtsansprüche für Wiedererwählung bestanden zwar keine, allein der Natur der Sache nach entsprach es dem Interesse des Dienstes bei neuer Besetzung des Justizstabes das bisherige Personal desselben zunächst zu berücksichtigen. Vom Bundesrathe wurden daher unterm ernannt:

a) Zum Oberauditor: Der bisherige Beamte Hr. Eduard Blösch von Biel und Burgdorf in Bern.

b) Zu Justiz-Beamten mit Obersten-Rang: die bisherigen drei Beamten:

Herr Dr. Pfyffer aus Luzern,
Herr Dr. Kern aus Thurgau,
Herr Dr. Rüttimann aus Zürich.

c) Zu Justizbeamten mit Unterlieutenantsrang:

Die drei bisherigen:

Dr. Gonzenbach aus St. Gallen,
Bruggisser aus Aargau, und
Battaglini aus Tessin,

und die zwei im Rang nächstfolgenden:

Dr. Koch aus Waadt und
„ Manuel aus Bern.

d) Zu Justizbeamten mit Majorsrang, die fünf ältesten Hauptleute:

Schön aus Zug,
Bingg aus St. Gallen,
Büzberger aus Bern,
Duplan aus Waadt und
Erhardt aus Zürich.

e) Zu Justizbeamten mit Hauptmannsrang:

Die 29 noch übrigen, bisherigen Beamten mit gedachtem Rang.

An die erledigte dreißigste Stelle mit Hauptmannsrang wurde neu ernannt:

Herr Krieg, Kaspar, von Altendorf, St. Schwyz.